

Mittheilung des Senats

vom 30. März 1880.

1. Zusatz zum Einkommensteuergesetz.

Der Senat ertheilt dem von der Steuerdeputation vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die Einkommensteuerpflicht des Ertrages einzelner gewinnbringender Geschäfte, seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

2. Armendeich.

Die Baudputation und die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke haben den beifolgenden Bericht nebst einem mit der Stephanikirchengemeinde abgeschlossenen Vertrage und dem Antrage auf Genehmigung dieses Vertrages eingereicht. Der Senat ertheilt dem Letzteren seine Genehmigung und ersucht die Bürgerschaft, auch ihrerseits denselben zu genehmigen.

Anlage.

Bericht.

Bekanntlich ist bei Erwerbung des sogenannten Melkerplatzes durch Vertrag mit der St. Stephanikirchengemeinde vom 30. März 1871 die Befugniß des Staats vereinbart worden, innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren einen die Stephanikirchenweide durchschneidenden Kanal sowie einen Hafen nebst Straße und Schlachte in einer Breite von $104,17 \text{ m} = 360 \text{ Fuß}$ und einer Länge von $289,36 \text{ m} = 1000 \text{ Fuß}$ oder $434,03 \text{ m} = 1500 \text{ Fuß}$ anzulegen. Dieser Hafen würde nach Wahl des Staats entweder den Armendeich, welcher die Grenze zwischen dem vom Staate erworbenen Melkerplatze und der Kirchenweide bildet, durchschneiden und zum Theil auf den Melkerplatz zu legen oder ganz unterhalb des Armendeichs anzulegen sein. Zugleich ist für den Fall, daß das Hafenprojekt nicht zur Ausführung kommen sollte, verabredet, daß der Staat eine Communication der Kirchenweide mit der westlichen Vorstadt durch eine angemessene Verbindungsstraße über den Melkerplatz herzustellen habe.

Zur Zeit ist noch durchaus ungewiß, ob und wann eine Ausführung der fraglichen Kanal- und Hafenanlage zu erwarten ist. Inzwischen wünscht die Stephanikirchengemeinde eine Feststellung der Grenzlinie zwischen dem Eigenthum des Staats und der Kirche, deren Lage etwa in der Mitte der Deichkappe des Armendeichs anzunehmen sein wird, jedoch bisher nicht fest bestimmt ist. Bei Gelegenheit der Verhandlung hierüber ist ferner als zweckmäßig angeregt worden, schon jetzt für den Fall, daß sich im Laufe der Zeit Baulust in der fraglichen Gegend zeigen sollte, auf eine Verbindung der nördlich und südlich vom Melkerplatz und der Kirchenweide belegenen Stadttheile, namentlich der Hanfstraße und des Sandberges, Bedacht zu nehmen. Eine zu diesem Zweck anzulegende Straße würde, wenn das gedachte Hafenprojekt in der Ausdehnung auf den Melkerplatz nicht zur Ausführung kommen sollte, der Richtung des Armendeichs, jedoch in gerader Linie, folgen müssen, unter Voraussetzung einer den Armendeich durchschneidenden Anlage dieses Hafens aber in gleicher Richtung bis an denselben sowie weiter längs desselben und um ihn herum führen können. Mit Rücksicht auf die Eventualität einer solchen Straßenanlage empfiehlt sich dann auch eine hiermit im Einklang stehende Bestimmung der Eigenthumsgrenze, welche am Besten mit der Axe der projektirten Straße zusammenfallen würde.

Aus diesen Erwägungen ist der beiliegende Entwurf eines Vertrags zwischen dem Staat und der Stephanikirchengemeinde hervorgegangen, welcher nebst erläuterndem Riß zur Prüfung von Senat und Bürgerschaft vorgelegt wird.

Die auf diesem Riße mit CAB bezeichnete Linie soll definitiv die Grenze des Staats- und Kircheneigenthums längs des Armendeichs feststellen und durch einzulassende Steine bezeichnet werden. Dieselbe ist so gewählt, daß, unter Vor-

aussetzung der Mitte der Deichkappe als jetziger Grenze, ein ungefähr gleichmäßiger Austausch von Areal stattfindet. Diese Linie ist zugleich als Ase einer die Hanstraße mit dem Sandberg verbindenden 14 Meter breiten Straße gedacht, welche nach denselben Grundsätzen wie eine Planstraße behandelt werden soll. Es folgt hieraus, daß Senat und Bürgerschaft, wenn unter veränderten Umständen eine andere Richtung der Straße oder überhaupt ein anderer Straßenplan zweckmäßig erscheinen sollte, eine deshalbigende Änderung ohne Zustimmung der Kirchengemeinde beschließen können, daß aber bis zu einem solchen Beschlusse die bezeichnete Straße als festgestellt anzusehen ist und an derselben gebaut, das Areal der Straße selbst aber nicht bebaut werden darf. So lange das Hafenprojekt nicht definitiv aufgegeben ist, dürfen diese Straße und mit derselben in Verbindung stehende weitere Straßen nur unter völliger Freihaltung des für den Hafen nebst Zubehör bestimmten Terrains angelegt werden. Nach den Bestimmungen unter III und V des gedachten Vertrags von 1871 bleibt auch die Abtretung des der Stephanigemeinde gehörigen Landes am nordöstlichen Ufer des projektirten Hafens und Kanals an den Staat vorbehalten, so daß auch dies Areal während der Dauer des Vertrags selbstverständlich nicht bebaut werden kann. Wenn die Kirchengemeinde oder Rechtsnachfolger derselben die neue Straße in der hiernach statthafter Strecke oder nach definitivem Verzicht auf das Hafenprojekt in ihrer ganzen Länge anlegen wollen, haben dieselben allen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen zu genügen und sämtliche Kosten der Straßenanlage, jedoch ohne Vergütung für die vom Staate in der Breite von 7 Meter herzugebende Hälfte des Straßengrundes, zu übernehmen, auch die andere Hälfte der Straße an den Staat zu verlassen. Ebenso umgekehrt, wenn der Staat diese Straße ganz oder theilweise anlegen sollte, in welchem Fall der Kirche und deren Rechtsnachfolgern zwar frei stehen würde, an derselben auf dem Grunde der Kirche zu bauen und Straßen einmünden zu lassen, jedoch erst nach vorgängigem verhältnißmäßigem Ersatz der für die ganze angelegte Straßenstrecke aufgewandten Kosten (mit Ausschluß eines Ersatzes für den Grundwerth), sobald hiermit auf der Seite der Kirche ein Anfang gemacht wird.

Aus diesen in dem vorgelegten Entwurfe näher präcificirten Bestimmungen geht hervor, daß der beabsichtigte Vertrag das Interesse beider Theile gleichmäßig verfolgt und namentlich dem Staate keine besonderen Opfer auferlegt. Es ist vielmehr auch im öffentlichen Interesse die Feststellung der nicht zweifellosen Grenze am Armendeiche wünschenswerth und laut § 7 dem Staate insofern ein besonderer Vortheil gewährt, als hiernach die Kirchengemeinde ein zur Verbreiterung der Hanstraße im Fall der Verlängerung derselben bis zum Armendeich erforderliches Areal ohne Vergütung abzutreten bereit ist. Der Staat übernimmt keine Verpflichtung zur Herstellung dieser Straßenstrecke. Sollte derselbe jedoch sich hierzu veranlaßt sehen, so haben die Kirchengemeinde und deren Rechtsnachfolger im Fall einer Bebauung des angrenzenden Grundes oder der Einmündung von Straßen die gesetzlichen Beiträge zu den Herstellungskosten zu leisten. Ausgenommen hiervon ist nur, mit Rücksicht auf die oben erwähnte vertragmäßige Zusicherung einer angemessenen Verbindungsstraße, die Einmündung einer Fortsetzung der Tannenstraße auf der Kirchenweide in der Breite dieser Straße.

Die berichtenden Deputationen glauben hiernach die Genehmigung des beiliegenden Vertrags, mit welchem sich auch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einverstanden erklärt hat, empfehlen zu können.

Für die Kosten der erforderlichen Lässungen ersuchen sie um Bewilligung von zweihundert Mark.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) e. s. **W. Jhon.**

(gez.) **E. Pülmann.** (gez.) **Steinhäuser.**

Unteranlage.

Die freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Baudeputation und durch die Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke einerseits und die St. Stephanikirchengemeinde andererseits haben zum Zweck der Grenzregulirung zwischen der Stephanikirchenweide und dem laut Vertrag vom 30. März 1871 vom Staat erworbenen sogenannten Melkerplatze am Armendeiche sowie zur Vorbereitung einer längs dieser Grenze den Gröplingerdeich als Fortsetzung der Hansestraße mit der Straße am Sandberge verbindenden Straßenanlage folgende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1.

Die Grenze zwischen der Stephanikirchenweide und dem Melkerplatze bei dem Armendeiche bildet die im beiliegenden Risse mit CAB bezeichnete Linie dergestalt, daß alles nordwestlich von derselben gelegene Areal zur Stephanikirchenweide gerechnet und Eigenthum der Stephanikirchengemeinde wird, alles südöstlich von derselben gelegene Areal zum Melkerplatz gerechnet und Eigenthum des Staates wird.

Auf Verlangen eines von beiden Theilen soll, so weit nach der hierdurch festgestellten Grenze ein Austausch von Grundeigenthum stattfindet, dasselbe durch Abkündigung und Fassung unverzüglich übertragen werden und zwar auf gemeinschaftliche Kosten unter Erlaß der Staatsabgabe.

§ 2.

Der Armendeich sowie die in Betreff desselben, der Deichlast, Unterhaltungspflicht und der über denselben führenden Wege jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben bis auf Weiteres, ohne Rücksicht auf die neue Eigenthumsgrenze, unverändert. Die bisher von der Kirchengemeinde unterhaltenen Schlagbäume, so weit sie den über die Deichkappe führenden Weg sperren, fallen weg. Der Weg an der nordwestlichen Dossirung des Armendeichs und die Absperrung durch einen Schlagbaum bleibt jedoch der Stephanikirchengemeinde bis zur Anlage der im § 3 erwähnten Straße gestattet. Die Nutzung der südöstlichen Dossirung des Armendeichs fällt dem Staat zu.

§ 3.

Da ein Project vorliegt, wonach eine den Gröplingerdeich als Fortsetzung der Hansestraße und die Straße am Sandberg verbindende Straße, deren Aße die im § 1 bezeichnete Grenzlinie bildet, in der Breite von 14 Metern anzulegen sein würde, so wird bestimmt, daß diese projectirte Straße bis auf Weiteres und vorbehaltlich der anderweiten Bestimmung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft den Straßen des am 22. und 28. Juli 1874 gesetzlich festgestellten Straßenplans gleich gestellt werden soll.

§ 4.

Die im § 3 gedachte Straße darf innerhalb der Grenzen der laut Vertrag von 1871 projectirten Hafen- und Kanalanlage auf der Kirchenweide und dem Melkerplatze nebst Schlachte und angrenzender Straße, also von DE bis FG des beiliegenden Risses, ohne besondere Genehmigung des Senats so lange nicht angelegt und bebaut werden, als nicht das fragliche Project definitiv aufgegeben ist.

§ 5.

Sollte die Anlage dieser Straße von Seiten des Staates oder der Stephanikirchengemeinde oder von Rechtsnachfolgern derselben beabsichtigt werden, — sei es vor Eintritt des im § 4 erwähnten Zeitpunkts bis an die daselbst bezeichneten Grenzen oder nach diesem Zeitpunkte in der ganzen Länge, so hat der Unternehmer alle baupolizeilichen Vorschriften in Betreff der Aufhöhung, Dossirung, Pflasterung, Kanalisierung, Vorgärten und sonstiger Bedingungen bei neuen Straßenanlagen zu erfüllen. Insbesondere bleibt derselbe, wenn nur ein Theil der Straße angelegt werden soll, an die Genehmigung der Polizeidirection, rücksichtlich der Erhaltung des Zusammenhangs des jetzigen Wegs auf der Deichkappe des Armendeichs, und im Hinblick auf die Eventualität einer demnächstigen Ausführung des Hafenprojects rücksichtlich der Sicherung einer künftigen Verbindung der neuen Straße mit anderen Straßen gebunden. Sollte die Straßenanlage eine neue Dossirung an

der nordwestlichen Seite im Interesse des Deichschutzes nothwendig machen, so hat die Stephanikirchengemeinde die Benutzung des hierzu erforderlichen Areal's der Kirchenweide dem Unternehmer unentgeltlich zu gestatten.

§ 6.

Wenn der Staat oder die Stephanikirchengemeinde oder Rechtsnachfolger derselben an einer Seite der fraglichen Straße bauen wollen, so hat der Unternehmer vorab die polizeilich genehmigte Straßenstrecke in ihrer ganzen Länge und in der Breite von 14 Metern auf seine Kosten vorschriftsmäßig herzustellen. Der hierzu erforderliche Straßengrund ist von den jetzigen Eigenthümern oder deren hierzu im Veräußerungsfall zu verpflichtenden Rechtsnachfolgern unentgeltlich herzugeben, resp. soweit er nach diesem Vertrage Eigenthum der Kirchengemeinde ist, an den Staat zu verlassen. Falls später auch die andere Seite der Straße bebaut werden soll, sind von dem Unternehmer dieser Bauten vor deren Beginn die Herstellungskosten der fraglichen Straßenstrecke zur Hälfte dem ersten Unternehmer gegen Erwerb des Ausgangsrechts zu ersetzen.

§ 7.

Die Stephanikirchengemeinde tritt ferner das auf beiliegendem Risse grün chraffirte und mit H, J, K, L, M bezeichnete Areal schon jetzt mit der Verpflichtung der Verlassung als Eigenthum an den Staat unentgeltlich ab. Dies Areal bleibt daher im Fall eines nach Nr. III des Vertrages vom 30. März 1871 vorzunehmenden Landtausches außer Berechnung.

Für den Fall, daß das im gedachten Vertrage vorgesehene Hafen- und Kanalproject nicht zur Ausführung kommen sollte, wird der Kirchengemeinde die Einmündung einer in der Verlängerung und in der Breite der Tannenstraße anzulegenden Straße in die von den Bauunternehmern Lüningshusen und Grote herzustellende, auf dem Risse gelb chraffirte Straßenstrecke so wie über das wie oben erwähnt von ihr abzutretende grün chraffirte Areal gestattet, und zwar ohne Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatz der staatsseitig etwa bereits aufgewendeten Kosten der Straßenanlage, welche bestimmt ist, in Erfüllung des § 5 des Vertrages vom 30. März 1871 die Communication der St. Stephanikirchenweide mit der westlichen Vorstadt über den Melkerplatz herzustellen.

§ 8.

Der eben erwähnte Vertrag vom 30. März 1871 bleibt im Uebrigen in Kraft; insbesondere werden die in demselben für die eventuelle Anlage eines Hafens mit Schlachte und Zubehör angegebenen Grenzen und Maße durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht geändert und die unter V desselben von der Stephanikirchengemeinde als Reallast übernommenen Verpflichtungen, namentlich der laut III daselbst eventuellen Abtretung des Landes an dem nordöstlichen Ufer des projectirten Kanals und Hafens, dem Vertrage gemäß aufrecht erhalten.

So geschehen Bremen am 25. März 1880.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) e. s. W. Jhon.

Die Bauherren der Kirche zu St. Stephani.

(gez.) H. Stoevesandt. (gez.) C. H. Moltenius.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) C. Pülmann. (gez.) Steinhäuser.

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

Der Herr Abgeordnete Herr Dr. v. ... hat ...

fol
vor

von
der
zu
hat
die
wir
Abi
gebe
bere
Bac
Lyn
lich
beij
imp
Hof
Im
hat
das
in
vor
M
in

Ed
Lyn
drin
1
Gen
dun
Sol
vor
des
des
wür
M
Sar
bere